

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 6/1920 (1920)

**Artikel:** Kanton Freiburg  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-25283>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

§ 5. In die Kommission für die direkte Beaufsichtigung der Kantonsschule (Aufsichtskommission) wählt der Einwohnerrat von Zug einen Vertreter.

§ 6. Dieser Vertrag tritt am 2. Januar 1920 in Kraft, sofern er von den kompetenten kantonalen und gemeindlichen Instanzen genehmigt ist. Die Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Zug gemäß § 3, lit. b, Ziffer 2, dauert vorläufig 20 Jahre und nachher auf unbestimmte Zeit so lange, als nicht vier Jahre vor Ablauf einer ordentlichen Lehreramtsdauer seitens einer Vertragspartei eine Kündigung erfolgt. Im Falle einer Kündigung haben sich die Parteien über die Höhe der weiteren Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Zug an die Betriebskosten der Kantonsschule neuerdings zu verständigen. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet darüber das Bundesgericht gemäß Art. 48 ff des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, respektive 6. Oktober 1911.

## X. Kanton Freiburg.

### 1. Primarschule.

#### 1. Gesetz betreffend Errichtung einer Krankenversicherung und einer Schülerersparniskasse für die Primarschulen. (Vom 20. Dezember 1919.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg,  
im Hinblick:

auf die Botschaft vom 8. November 1918;  
auf das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung;

in der Absicht, bei den Schülern der Primarschulen das Solidaritätsgefühl und die Neigung zur Ersparnis zu erwecken;  
auf Vorschlag des Staatsrates,

dekretiert:

Art. 1. Es wird für die Schüler der Primarschulen eine Krankenversicherung, genannt „gegenseitige Schülerversicherung“, errichtet. Gleichzeitig wird eine Schülerersparniskasse organisiert.

Art. 2. Die Schülerversicherung ist als juristische Person anerkannt; sie hat ihren Rechtssitz in Freiburg.

Art. 3. Es gehören der Schülerversicherung obligatorisch an sämtliche Schüler während ihren Primarschuljahren, inbegriffen das Jahr, an welchem sie das 14. Altersjahr zurücklegen.

Der freie Übergang der ältern Schüler in eine gegenseitige Krankenkasse für Erwachsene ist durch das Reglement bestimmt.

Art. 4. Die Schüler werden nach Gebieten in Gruppen vereinigt. Jede Gruppe verfügt über eine Regionalkasse.

Art. 5. Die Organe der Regionalkasse sind:

- a) Die in der Gegend unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen;
- b) die Regionalkommission, bestehend aus Abgeordneten der Gemeinden, der Schulkommissionen und der Lehrerschaft.

Art. 6. Die allgemeine Verwaltung der Schülerversicherung ist der Aufsicht des Staatsrates unterstellt. Derselbe bezeichnet zu diesem Behufe, für die Dauer von vier Jahren, eine kantonale Kommission von sieben Mitgliedern, deren Vorsitz der Direktor des öffentlichen Unterrichtes führt.

Art. 7. Die Befugnisse der verschiedenen Organe, die Begrenzung der Regionen, der Gang und die Kontrolle der Regionalkassen, die Verwaltung ihrer Gelder, die Art des Bezuges der Beiträge, sowie die übrigen Verwaltungsregeln bilden Gegenstand eines Reglementes, das die kantonale Kommission aufstellt und der Genehmigung des Staatsrates unterliegt.

Jede Regionalkasse organisiert ihren Sparkassendienst.

Art. 8. Der durch die Schüler zu leistende Beitrag ist durch die kantonale Kommission festgesetzt.

Die Einzahlung in die Ersparniskasse ist nicht obligatorisch.

Art. 9. Für die unbemittelten Schüler übernimmt die Gemeinde des Wohnsitzes derselben die Entrichtung der Beiträge in die Krankenkasse. In diesem Falle genießt letztere das durch den Bund gewährte Subsidiump und das gleichwertige Subsidiump des Kantons.

Art. 10. Die Mitglieder der Lehrerschaft sind gehalten, jedes für seine bezügliche Klasse, die Beiträge ihrer Schüler zu beziehen, dieselben in den beiden Rubriken „Krankenversicherung“ und „Ersparnis“ einzutragen, über die gemachten Bezüge der Regionalkommission Rechnung abzulegen und derselben alle Krankheitsfälle zur Anzeige zu bringen.

Art. 11. Als Gegenleistung für die Beiträge in die Versicherung übernimmt die Regionalkasse die Arzt- und Apothekerkosten für die erkrankten Kinder.

Art. 12. Die Regionalkasse der Schülerversicherung wird gespiesen durch

- a) die Beiträge;
- b) die kantonale Subvention von Fr. 15,000 jährlich, sei es wenigstens 50 Rp. pro versichertes Kind;
- c) die Beisteuer der Gemeinden von 50 Rp. pro versichertes Kind;
- d) den Bundesbeitrag, nach Abzug des dem kantonalen Reservefonds zufallenden Anteiles;
- e) die eventuellen Schenkungen und Vergabungen.

Art. 13. Die Leistungen der Regionalkassen sind sichergestellt durch den kantonalen Reservefonds, dessen Höchstkapital durch den Staatsrat bestimmt ist.

Art. 14. Der kantonale Reservefonds ist gebildet durch folgende Einnahmequellen:

- a) 15% des Bundesbeitrages;
- b) den nicht verteilten Saldo der kantonalen Subvention;
- c) Schenkungen und Legate.

Wenn der Reservefonds sein Maximum erreicht, können die ihn speisenden Hilfsmittel Verwendung finden zur Bildung eines kantonalen Fonds für sanitäre Prophylaxis zugunsten der Kinderwelt. Die kantonale Kommission wird über die Einkünfte dieses Fonds verfügen.

Art. 15. Die Staatsbank ist mit dem die Finanzen betreffenden Dienst der Schülerversicherung und der Verwaltung des kantonalen Reservefonds und desjenigen für Prophylaxis beauftragt. Sie schließt die daherigen Rechnungen jeweilen auf den 30. Juni ab und legt sie der kantonalen Kommission vor.

Art. 16. Die kantonale Kommission unterbreitet dem Staatsrat, behufs nachheriger Vorlage an den Großen Rat, die jährlichen Rechnungen des kantonalen Reservefonds und desjenigen für Prophylaxis. Der Umsatz der Regionalkassen wird Gegenstand eines Jahresberichtes bilden, der dem Verwaltungsbericht einzuverleiben ist.

Art. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1921 in Kraft. Jedoch ist eine Frist von drei Jahren eingeräumt zur obligatorischen Organisation der Schülerversicherung in denjenigen Kreisen, welche mit dieser Institution noch nicht bedacht sind.

Art. 18. Der Staatsrat sorgt für die Ausführung dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Großen Rat, zu Freiburg, den 20. Dezember 1919.

## 2. Lehrerschaft aller Stufen.

### 2. Gesetz über die Gehälter. (Vom 23. Dezember 1919.)<sup>1)</sup>

### 3. Gesetz betreffend die Pensionskasse der Universität, des Kollegiums St. Michael, des Technikums und des landwirtschaftlichen Institutes. (Vom 26. Dezember 1919.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg,  
im Hinblick:

auf die Botschaft des Staatsrates vom 10. November 1919 und den Art. 38 des Gesetzes vom 1. Dezember 1899 betreffend die Organisation der Universität;

<sup>1)</sup> Für die darin enthaltenen Lehrerbesoldungsansätze siehe einleitende Arbeit.

in der Absicht, dem Lehrkörper des höheren, literarischen, technischen, landwirtschaftlichen und kaufmännischen Unterrichts eine Pension zu sichern;

auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

I. Kapitel.

**Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1. Die Pensionskasse der Universität, des Kollegiums St. Michael, des Technikums und des landwirtschaftlichen Instituts hat den Zweck, unter staatlicher Garantie den Professoren dieser Anstalten eine Pension, ihren Witwen und unmündigen Kindern eine Überlebensrente zu verabfolgen.

Die Mitglieder des Lehrkörpers dieser vier Lehranstalten sind gehalten, der Kasse anzugehören.

Art. 2. Die Pensionskasse bildet eine juristische Person. Sie hat ihren Sitz in Freiburg.

Art. 3. Bezugsberechtigte der Pensionskasse sind:

- a) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität;
- b) die Professoren des Kollegiums St. Michael;
- c) die Professoren des Technikums;
- d) die Professoren des landwirtschaftlichen Instituts;
- e) ihre Witwen und unmündigen Kinder.

II. Kapitel.

**Verwaltung.**

Art. 4. Die Leitung der Kasse obliegt einem jeweilen auf fünf Jahre gewählten Vorstand von neun Mitgliedern. Fünf derselben werden bezeichnet von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität, zwei von den Professoren des Kollegiums St. Michael, einer von den Professoren des Technikums und einer von den Professoren des landwirtschaftlichen Instituts.

Art. 5. Der Staatsrat bezeichnet den Präsidenten des Vorstandes. Der Vorstand wählt selbst den Vizepräsidenten, sowie den Schrift- und Buchführer.

Art. 6. Der Vorstand kann seine Beschlüsse nur bei Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern und mit Stimmenmehrheit fassen. Zur Gewährung von Unterstützungen im Sinne des Art. 31 bedarf es jedoch der Zustimmung von wenigstens sechs Mitgliedern.

Art. 7. Der Vorstand hat alle zum gedeihlichen Fortgang der Kasse dienlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere wacht er über die pünktliche Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, besorgt den Einzug der Jahresbeiträge, stellt die Bedingungen für die Verwaltung des Kassenvermögens fest, entscheidet über die zu entrichtenden Pensionen und Renten und gibt Anordnung über deren Auszahlung.

Er erstattet am Ende jedes Rechnungsjahres Bericht über seine Tätigkeit und den Stand der Kasse zuhanden des Staatsrates, sowie durch Vermittlung der Rektoren der Universität und des Kollegiums, sowie der Direktoren des Technikums und des landwirtschaftlichen Instituts, zuhanden der Professorenversammlungen jeder der vier Anstalten.

Art. 8. Über Anstände zwischen der Pensionskasse und einem der Bezugsberechtigten entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat.

Art. 9. Die Pensionskasse wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Schrift- und Buchführers.

### III. Kapitel.

#### Kassenvermögen und Rechnungsführung.

Art. 10. Die Einnahmen der Kasse sind:

- a) Ein Jahresbeitrag des Staates, in Höhe von 5 % der Jahresbesoldungen der Professoren der Universität, des Kollegiums St. Michael, des Technikums und des landwirtschaftlichen Instituts;
- b) ein gleich hoher, den Gehältern der genannten Professoren entnommener Jahresbeitrag;
- c) die Zinsen der Schenkungen und Vermächtnisse.

Für die Bemessung der Beiträge der Professoren, sowie des staatlichen Zuschusses, wird höchstens eine Jahresbesoldung von Fr. 6000 in Anschlag gebracht.

Art. 11. Die Entrichtung des staatlichen Zuschusses, sowie der Beiträge der Professoren, erfolgt bei Gelegenheit der Auszahlung der Gehälter.

Art. 12. Die Zinsen aus Vergabungen und Vermächtnissen, die ohne Bestimmung eines besonderen Zweckes der Kasse zugewandt werden, dürfen einzig zur Vermehrung ihrer Leistungen Verwendung finden.

Art. 13. Das Kassenvermögen ist von allen Steuern befreit.

Art. 14. Die Verwaltung des Vermögens, die Aufbewahrung der Wertschriften, sowie der Kassadienst, werden, auf Grund einer von dem Vorstand abzuschließenden Vereinbarung, der Staatsbank übertragen.

Art. 15. Die Rechnungen werden jeweilen auf den 31. Dezember abgeschlossen und mit den entsprechenden Belegen unterbreitet:

- a) Einer auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfungskommission, in die jede der vier Anstalten ein Mitglied abordnet;
- b) dem Kassenvorstand;
- c) dem Staatsrat;
- d) dem Großen Rat zur Genehmigung.

Art. 16. Alle fünf Jahre ordnet der Vorstand eine versicherungstechnische Untersuchung des Standes der Kasse an. Der Staatsrat kann zu jeder Zeit eine derartige Untersuchung vornehmen lassen und Revisoren mit der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung betrauen.

Wenn die versicherungstechnische Untersuchung ergibt, daß der finanzielle Stand der Kasse eine Vermehrung der Leistungen nach den Art. 17, 18, 28, 29 gestattet, kann der Vorstand einen entsprechenden Vorschlag dem Staatsrat machen, der ihn, mit seiner Begutachtung, dem Großen Rat unterbreitet.

#### IV. Kapitel.

##### Ordentliche Pensionen.

Art. 17. Die Kasse entrichtet eine jährliche Pension:

- a) An jeden Professor, der nach vollendetem 65. Altersjahr oder nach 35 Dienstjahren die Lehrtätigkeit aufgibt;
- b) an jeden Professor, der nach vollendetem 60. Lebensjahr oder nach 30 Dienstjahren aus Gesundheitsrücksichten seine Lehrtätigkeit aufzugeben gezwungen ist.

Die vor dem 25. Lebensjahr zugebrachten Dienstjahre zählen hiebei nicht mit.

Art. 18. Die Pension beträgt für jedes Dienstjahr 3 % der als Professor bezogenen Jahresbesoldung. Sie kann jedoch nicht 50 % dieses Gehalts, noch den Betrag von Fr. 3000 übersteigen.

Art. 19. Als zur Berechnung der Pension maßgebender Gehalt gilt der Mittelwert des vom Pensionsberechtigten während der letzten zehn Jahre, beziehungsweise bei einer weniger langen Anstellung, seit seinem Amtsantritt bezogenen Jahresgehaltes.

Art. 20. Nimmt ein Professor nach einer Unterbrechung von mehr als einem Semester seine Lehrtätigkeit wieder auf und will er dabei die Zeit seiner Abwesenheit zur Berechnung seiner Dienstjahre mitzählen lassen, so muß er 10 % des nicht bezogenen Gehaltes mit Zinseszinsen zu 5 % entrichten.

Art. 21. Alle seit dem 25. Lebensjahr in dem öffentlichen Unterricht des Kantons Freiburg zugebrachten Dienstjahre zählen bei Berechnung der Pension, wenn der Bezugsberechtigte an einer der vier Anstalten im Augenblick des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes noch angestellt ist.

Art. 22. Bei Ernennungen kann der Staatsrat ausnahmsweise die an anderen gleichwertigen Lehranstalten zugebrachten Dienstjahre ganz oder zum Teile in Anschlag bringen.

Art. 23. Wenn ein Professor nach zurückgelegtem 60. Altersjahr oder nach 30 Dienstjahren aus Gesundheitsrücksichten vom Amte zurückzutreten wünscht, so richtet er das Gesuch auf Pensionierung an den Staatsrat, der, auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und

nach Anhörung des Kassenvorstandes, über die Stichhaltigkeit der angeführten Gründe entscheidet.

Der Staatsrat kann von Amtes wegen die Pensionierung eines Professors, der sich in den oben angeführten Umständen befindet, aussprechen.

V. Kapitel.  
**Überlebensrenten.**

**Art. 24.** Die Witwe und die unmündigen Kinder, die einer vor der Pensionierung des verstorbenen Professors geschlossenen Ehe entstammen, bekommen zusammen eine Jahresrente im Betrage von 50% der Pension, die der Verstorbene genoß oder hätte beanspruchen können.

**Art. 25.** Sind keine Kinder da oder sind alle Kinder mündig geworden, so fällt die Rente an die Witwe allein, wenn die Ehe vor der Pensionierung des verstorbenen Professors und wenigstens fünf Jahre vor seinem Tode abgeschlossen wurde.

**Art. 26.** Im Falle der Wiederverheiratung geht die Witwe ihrer Rentenansprüche verlustig.

**Art. 27.** Bei Wiederverheiratung oder Tod der Mutter hat jedes unmündige Kind Anspruch auf 25% der Pension, ohne daß jedoch der Betrag von 50% überschritten werden kann.

VI. Kapitel.  
**Außerordentliche Pensionen und Unterstützungen.**

**Art. 28.** Ein Betrag von 20% der im vorigen Geschäftsjahr der Kasse gemachten Einzahlungen kann für außerordentliche Pensionen oder Renten und zu Unterstützungen verwendet werden. Der nicht aufgebrauchte Teil dieses Betrages dient zur Aufnung eines demselben Zwecke dienenden Fonds.

**Art. 29.** Eine aus den gemäß dem vorigen Artikel verfügbaren Beträgen zu entnehmende außerordentliche Pension kann Professoren gewährt werden, die nach 15 Dienstjahren, aber vor Erreichung des 60. Lebensjahres, aus Gesundheitsrücksichten von ihrem Amte zurücktreten müssen. Im Todesfalle kann eine Rente ihren Witwen und unmündigen Kindern ausgerichtet werden.

**Art. 30.** Die Berechnung der außerordentlichen Pensionen und Renten geschieht nach den für die ordentliche Pension aufgestellten Bestimmungen. Doch ist zur Erlangung der außerordentlichen Rente der Witwe und der unmündigen Kinder nicht erforderlich, daß die Ehe fünf Jahre vor dem Tode des Bezugsberechtigten geschlossen wurde.

Wenn in einem Jahre der Gesamtbetrag der außerordentlichen Pensionen und Renten, die den vom Amte zurückgetretenen Professoren oder, im Falle des Todes, ihren Witwen und unmündigen Kindern gebühren, den im Art. 28 vorgesehenen Teil der Einnahmen

überschreitet, so tritt eine verhältnismäßige Herabsetzung dieser Pensionen und Renten ein.

Art. 31. Wenn der Betrag der im Art. 28 vorgesehenen Einnahmen nicht zur Entrichtung der außerordentlichen Pensionen und Renten ganz aufgebraucht wird, so kann der Überschuß zu Unterstützungen an Professoren der vier Anstalten oder an ihre Angehörigen verwendet werden. Diese Unterstützungen sind jeweilen nur für ein Jahr zu gewähren.

### VII. Kapitel.

#### Schlußbestimmungen.

Art. 32. Die Mündigkeit der Kinder bestimmt sich in allen Fällen gemäß Art. 14 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 33. Die Pensionen und Renten werden zu Beginn jedes Vierteljahres bezahlt. Die erste Auszahlung erfolgt beim Beginn des Vierteljahrs, das dem Rücktritt vom Amte oder dem Tode folgt.

Art. 34. Die Pensionen und Renten sind nicht übertragbar; sie sind unpfändbar im Sinne des Art. 519, Absatz 2, des Schweizerischen Obligationenrechts und des Art. 92, Ziffer 7, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 35. Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut, das für die Universität mit rückwirkender Kraft am 1. Oktober 1918, für das Kollegium und Technikum und das landwirtschaftliche Institut am 1. Oktober 1919 in Kraft tritt.

Also beschlossen vom Großen Rat, zu Freiburg, den 26. Dezember 1919.

## XI. Kanton Solothurn.

### Lehrerschaft aller Stufen.

#### I. Aus: **Gesetz betreffend Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft.** (Vom 4. Mai 1919.)

Der Kantonsrat von Solothurn,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

#### I. Gehaltszulagen des Staatspersonals.

§ 1. Der Kantonsrat hat das Recht, die gemäß Gesetz betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 bestehenden Gehaltsansätze der Staatsbeamten und -angestellten, mit Einschluß des Polizeikorps, sowie der Professoren und Lehrer an der Kantonschule und der landwirtschaftlichen Winterschule, bis  $33\frac{1}{3}\%$  zu erhöhen.